

S a t z u n g

über die Benutzung des Erholungsgeländes am Stadtweiher

der Großen Kreisstadt Dachau

vom 09.05.1996

Bekanntmachung: 14.05.1996 (Dachauer Neueste)

Die Große Kreisstadt Dachau erläßt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Badesees „Stadtweiher“ sowie für die daran angrenzenden Grünflächen (Liegewiese).

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan des Stadtbauamtes der Stadt Dachau vom 03.04.1996 im Maßstab 1 : 1000.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verhalten beim Baden und den sonstigen Gemeingebrauch am Gewässer zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit.

(3) Widmung

Das Gebiet ist der Erholung der Bevölkerung gewidmet. Es ist ein Landschaftsschutzgebiet.

(4) Badesaison

Die Badesaison umfaßt die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres.

§ 2

Benutzungsvorbehalt

- (1) Kinder unter sechs Jahren ist der Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (2) Personen mit Krankheiten, die beim Baden übertragen werden können, haben keinen Zutritt.

§ 3

Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Benutzer haben sich im Geltungsbereich dieser Satzung so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung des Erholungsgebietes geschieht zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- (3) In diesem Erholungsgebiet ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 - a) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - b) die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 - c) während der Badesaison das Badenlassen und Freilaufenlassen bzw. Mitführen von Tieren, außer auf Wegen, wenn die Tiere an der kurzen Leine geführt werden;
 - d) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in den Grünanlagen;
 - e) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, es sei denn mit schriftlicher Genehmigung;
 - f) die Beschädigung der Anlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder von Hundekot;
 - g) das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten und auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen;

- h) der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
- i) das Betteln in jeder Form;
- j) während der Badesaison das Füttern von Wasservögeln;
- k) das Betreten und Befahren nicht freigegebener Eisflächen;
- l) elektroakustische Geräte lautstark zu benutzen;
- m) Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegzuwerfen, liegenzulassen oder ins Wasser zu bringen;
- n) den Badensee – gleich auf welche Art – zu verunreinigen, insbesondere Reinigungsmittel aller Art beim Baden oder Waschen zu verwenden.

(4) Desweiteren ist untersagt:

- a) das Einbringen und Benutzen von Booten, Surfbrettern und vergleichbaren Schwimmkörpern und
- b) die Benutzung von verbrennungsmotorbetriebenen Modellschiffen und Modellflugzeugen.

§ 4

Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks des Erholungsgebietes und /oder schädliche Auswirkungen für das Erholungsgebiet zu befürchten sind. Die Ausnahmebewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmebewilligung sind in den Fällen des § 3 Abs. 3 Pkt. (e) neben den Auswirkungen auf den Zweck des Erholungsgebietes die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahmebewilligung wird jederzeit widerruflich erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheit abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze des Erholungsgebietes erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

- (4) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung nach § 3 Abs. 2 Pkte. (d) und (e) ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (5) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden,
- a) wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat;
 - b) in den Fällen des § 3 Abs. 3 Pkt. (e) auch, wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden ist;
 - c) wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (6) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.
- (7) Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Benutzungssperre

Das Erholungsgebiet, einzelne Teile oder Einrichtungen desselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Erholungsgebiet einen ordnungswidrigen Zustand (§ 9) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7

Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Erholungsgebiet können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Platzverweis

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen oder
- c) gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus der Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9

Zuwiderhandlungen

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die in § 3 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
- b) als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht erfüllt (§ 4 Abs. 3), Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 4 Abs. 4), die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 4 Abs. 7),
- c) einer Benutzungssperre nach § 5 zuwiderhandelt,
- d) der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,

- e) einer nach § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht nachkommt oder
- f) einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot nicht nachkommt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 10

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung